



Satzung der Ortsgemeinde Horbach über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 28.05.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungsnachweis
Bekanntgegeben im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Nr. 26 am 25.06.26
Waldfishbach-Burgalben den 23.06.26
Verbandsgemeindeverwaltung:
Unterschrift 21

Verkündbuch Nr. 78/26

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Horbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze ab dem Jahr 2026

Die Ortsgemeinde Horbach setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 593 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 24.03.2025 außer Kraft.

Horbach, 28.05.2026

gez.
(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
28.05.2026		• Erlass der neuen Hebesatzsatzung

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 15.06.2026

(Felix Leidecker)

Bürgermeister

